Landgericht Berlin



Geschäftszeichen WiL 1/15

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO

betreffend



hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin am 19. Juni 2015 durch den Präsidenten des Landgerichts als Vorsitzenden, die Vorsitzende Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht

beschlossen:

Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung betreffend die Rüge vom 20.8.2014 in der Fassung des Einspruchsbescheids vom 16.2.2015 wird auf Kosten des Berufsangehörigen, der auch seine eigenen notwendigen Auslagen, mit folgender Maßgabe als unbegründet verworfen:

Dem Berufsangehörigen wird nachgelassen, die mit dem Rügebescheid verhängte Geldbuße von 1000,00 Euro in vier Raten zu je 250,00 Euro, fällig am

- 31.07.2015 (1. Rate)
- 31.08.2015 (2. Rate)
- 30.09.2015 (3. Rate)
- 31.10.2015 (4. Rate)

zu zahlen.

Gründe

1. <u>Beruflicher Werdegang</u>, Vorbelastungen, sonstige persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Der heute 71jährige Berufsangehörige wurde 1984 erstmals zum Wirtschaftsprüfer bestellt. In der Zeit von 1997 bis 2002 war seine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer zunächst wegen Beurlaubung und dann wegen Verzichts auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer unterbrochen, weil er als Prokurist bzw. Vorstand einer Bank tätig war. Danach wurde er 2002 auf seinen Antrag wiederbestellt.

Spätestens seit 2007 waren die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufsangehörigen so angespannt, dass er wiederholt Beiträge für seine Kammermitgliedschaften und auch Haftpflichtversicherungen nicht fristgerecht zahlte. Die Rückstände mussten teilweise beigetrieben werden. Wegen der Nichtzahlung und der dadurch erfolgten Beitreibung durch das Hauptzollamt der Beiträge zur WPK für die Jahre 2007 bis 2010 erteilte die zuständige Vorstandsabteilung der WPK dem Berufsangehörigen am 9.6. 2011 eine Rüge, die nach Zurückweisung des Einspruchs im Jahr 2012 bestandskräftig wurde. Im Einspruchsbescheid wurde der Berufsangehörige darauf hingewiesen, dass im Falle einer nochmaligen zwangsweisen Beiträge des WPK-Beitrags der Ausspruch einer Rüge mit Geldbuße geprüft werde.

Auch aktuell ist die wirtschaftliche Situation des Berufsangehörigen schwierig. Er erzielt aus seiner Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatertätigkeit keine Einnahmen und hat deshalb mit Schreiben vom 11.2.2014 für den Kammerbeitrag 2014 und die Folgejahre gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) um Reduzierung des Kammerbeitrags gebeten.

2. Rügevorwurf, Rüge- und Einspruchsverfahren

Der Berufsangehörige zahlte den Beitrag zur WPK für das Jahr 2013 zunächst nicht. Mahnungen der WPK vom 26.4.2013 und 23.4.2013 blieben erfolglos. Die WPK be-

auftragte darauf das Hauptzollamt mit der Vollstreckung. Diese erfolgte, und das Hauptzollamt überwies der WPK den Kammerbeitrag 2013 im Februar 2014.

Wegen dieses Verhaltens erteilte die zuständige Vorstandsabteilung der WPK dem Berufsangehörigen am 20.8.2014 eine Rüge, verbunden mit einer Geldbuße von 1.000 Euro. Den rechtzeitigen Einspruch wies der WPK-Vorstand mit Bescheid vom 16.2.2015 zurück. Der Einspruch wurde dem Berufsangehörigen am 19.2.2015 zugestellt. Hiergegen wendet sich der Berufsangehörige mit seinem am 17.3.2015 beim Landgericht eingegangenen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung.

3. Rechtliche Bewertung

Der Antrag nach § 63a WPO ist zulässig, insbesondere fristgerecht, aber unbegründet.

a) Der Berufsangehörige hat gegen seine aus § 61 Abs. 1 WPO folgende Pflicht verstoßen, die Kammerbeiträge 2013 rechtzeitig aus eigenem Antrieb zu zahlen und es wegen dieser Beiträge nicht zu Zwangsvollstreckungen kommen zu lassen.

Wie sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und durch die von der WPK angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt worden ist, stellt die genannte Pflicht eine grundsätzlich sanktionsbewehrte Berufspflicht dar. Der Berufsangehörige hat gegen diese Pflicht verstoßen, und zwar vorsätzlich, denn er wusste um die Kammerbeiträge und er ließ sie gleichwohl sehenden Auges nach der satzungsmäßigen Fälligkeit trotz Mahnungen insgesamt über ein Jahr unerfüllt.

Den Berufsangehörigen entschuldigt nicht, wenn er anführt, durch eine "FA-Nachzahlung" in einen Liquiditätsengpass geraten zu sein. Ein Berufsangehöriger muss seine Berufsausübung so einrichten, dass er die mit ihr verbundenen Pflichten, wozu auch mit Zahlungen verbundene Pflichten gehören, erfüllen kann. Abgesehen davon, dass die Kammer mangels greifbarer Anhaltspunkte nicht davon ausgeht, dass die Zahlungsschwierigkeiten und seine diesen zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt für ihn 2013 überraschend kamen, ist dem Berufsangehörigen vorzuhalten, dass er sich in keiner Weise hinreichend bemüht hat,

die Forderung zu reduzieren. Die einzige von ihm insoweit geschilderte Aktivität soll ein Anruf bei der Buchhaltung der WPK Anfang 2013 auf Beitragsherabsetzung gewesen sein. Die Bitte auf Herabsetzung belegt zum ersten, dass der Berufsangehörige sich zumindest in der Lage gesehen hatte, Teilzahlungen zu erbringen. Zweitens war die Buchhaltung, wie dem Berufsangehörigen auf Grund seiner Ausbildung zweifellos bewusst war, für eine solche Entscheidung nicht zuständig. Drittens zeigt die weitere Darstellung des Berufsangehörigen, es sei seiner Bitte nicht entsprochen worden, dass ihm der Fortbestand der Forderung klar war.

b) Die Verbindung der Rüge mit der von der WPK ausgesprochenen Geldbuße von 1.000 Euro ist schuldangemessen.

Hierfür spricht, dass der Berufsangehörige vorsätzlich gehandelt hat. Außerdem ist er wegen einer einschlägigen beruflichen Verfehlung vorbelastet, und in dem Einspruchsbescheid zu der vorausgegangenen Rüge war ihm ausdrücklich verdeutlicht worden, im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße rechnen zu müssen. Auch war der Zeitraum, für den die genannte Forderung offen war, mit über einem Jahr beträchtlich.

Zu Gunsten des Berufsangehörigen ist nur zu berücksichtigen, dass der Nichtzahlung nicht eine innere prinzipielle Ablehnung seiner Zahlungspflicht zu Grunde lag, sondern seine finanziellen Engpässe. Auch hat letztlich die WPK den Kammerbeitrag erhalten, wenn auch wirtschaftlich gesehen der Berufskammer ein Nachteil insoweit verblieben ist, als Mahnungen und Beitreibungen beträchtlichen Arbeitsaufwand ausgelöst haben. Für den Berufsangehörigen spricht schließlich, dass er sich in seinem langen Berufsleben als WP außerhalb des Bereichs der Zahlung von Kammerbeiträgen nach dem Akteninhalt tadelsfrei verhalten hat. Vor allem dieser letzte Gesichtspunkt hat die Kammer dazu bewogen, von einer Erhöhung der Geldbuße Abstand zu nehmen.

Der Berufsangehörige sollte sich aber verdeutlichen: So lange er als WP bestellt ist, muss er nach dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit prüfen und entscheiden, ob er die mit dem Beruf verbundenen Pflichten erfüllen kann. Er ist verantwortlich dafür, dass die – auch materiellen – Voraussetzungen für seine Tätigkeit als WP vorlie-

gen. Kann er dies leisten nicht, muss er notfalls die Konsequenz ziehen, den Beruf ganz oder zeitweilig aufzugeben. Er kann sich nicht darauf zurückziehen, dass er aus dem Beruf keine Erträge erwirtschaftet. Eine erneute Wiederholung von Vorgängen, wie sie dem vorliegenden Verfahren zu Grunde liegen, müsste aller Voraussicht nach zu einer deutlichen höheren Sanktion führen.

- c) Die Gewährung einer Ratenzahlung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 42 StGB. Die WPK wird gebeten, dem Berufsangehörigen rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Rate die entsprechenden Zahlungshinweise mitzuteilen.
- 4.. Die Kosten- und Auslagenentscheidung gründet sich auf §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 1 WPO.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht eröffnet. Der Beschluss und die Rügeentscheidung sind damit mit dem aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Datum rechtskräftig.

